

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Wallersheim

"Sondergebiet Photovoltaik - Das Sur"

. Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

SO Sondergebiet Photovoltaik

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche - Baugrenze

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

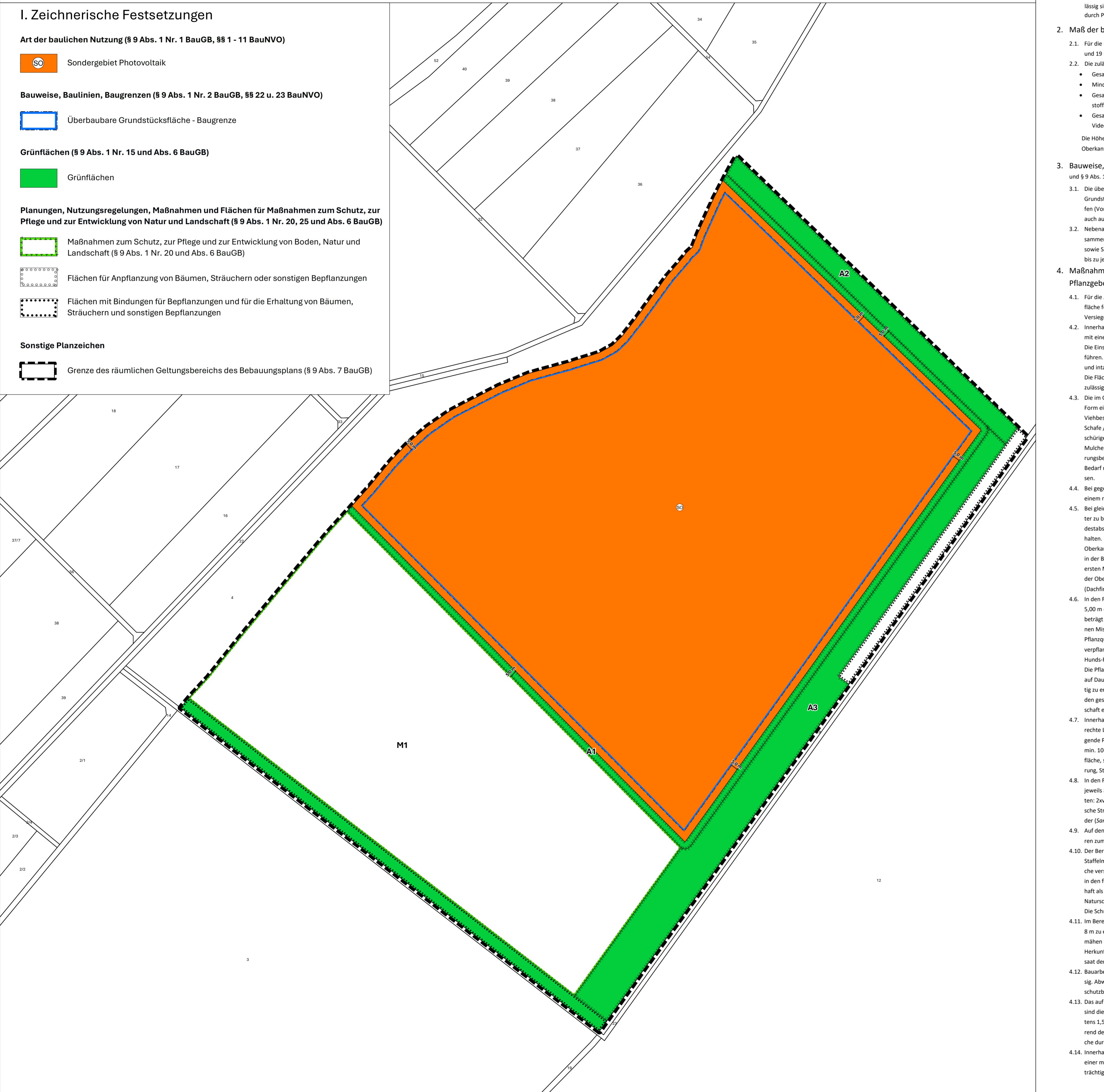
Flächen für Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Pflanzungen

0 0 0 0 0 0 0 0 0

Kästen mit Bindungen für Beplantungen und für die Errichtung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplantungen

Gezeitige Pflanzezeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Festsetzungen

- en Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)
2 BauNVO wird das Baugebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ als Sondergebiet (SO) festgesetzt. Zu-
gen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie
itaik, dienen.

nen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 bis 21 a BauNVO)
fläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird für das Sondergebiet gem. §§ 16 Abs. 2
D eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.
Bauhöhen sind gem. § 16 Abs. 2 und 4 sowie § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt als:
e für Module: max. 3,50 m (Oberkante der Module),
e für Module: min. 0,80 m (Unterkante der Module),
e für Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter, Stromspeicher, Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasser-
3,50 m.
e von Sonderbauten (wie z.B. Freileitungen und zugehörige Masten der Energieversorgung, Antennen, Anlagen zur
achung oder Blitzableiter): max. 6,00 m
en gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche lotrecht zur Modulunterkante und Moduloberkante bzw. zur
lebenanlagen und der Sonderbauten.

baubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)
BauGB i.V.m. §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)
ren Grundstücksflächen im Sondergebiet werden durch Baugrenzen bestimmt. Die Abgrenzung der überbaubaren
chen entspricht der Fläche innerhalb der die Solarpanelen, einschl. der Nebenanlagen untergebracht werden dür-
. Ein Vortreten von einzelnen Anlagenteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Es ist zulässig die Zaunanlage
o der Baugrenze zu errichten.
nach § 14 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO sind im Sondergebiet als untergeordnete Nebenanlage im Zu-
mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Photovoltaikanlage
ung von Strom zugelassen. § 14 Abs. 4 BauNVO ist Bestandteil des Bebauungsplans. Zulässig sind Nebenanlagen
2 Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.

m Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie
em. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

derung der Modultische (Fundamente) inkl. Nebenanlagen wird ein Versiegelungsgrad von 4 % der Sondergebiete-
tzt. Für befestigte Flächen wie Zufahrten, Wege und Stellplätze sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Der
rad von befestigten Flächen darf max. 50 % betragen.
O Photovoltaik sind sämtliche nicht befestigten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen
ortgerechten, kräuterreichen Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 7 (Kräuteranteil mind. 30%) einzusäen.
Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen, jedoch spätestens in der unmittelbar folgenden Saatzeit durchzu-
handenen Grünlandflächen kann auf Teilflächen, deren Grasnarbe nach Abschluss der Baumaßnahme geschlossen
auf eine Neueinsaat verzichtet werden.
ber die Betriebszeit der Anlage dauerhaft zu pflegen. Der Einsatz von Düng- oder Pflanzenschutzmittel ist nicht

sbereich vorliegenden und in der Plankarte festgesetzten Grünlandflächen sind extensiv zu pflegen. Dies kann in
zjährigen, extensiven Beweidung oder durch Mahd erfolgen. Bei einer Beweidung beträgt der maximal zulässige
Zeitraum vom 1. Juni bis 14. November 1,0 raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) (bspw. 6
Zeitraum vom 15. November bis 31. Mai 0,6 RGV / ha (bspw. 4 Schafe / ha). Eine Mahd der Fläche ist als zwei-
mit Entnahme des Mahdguts in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November durchzuführen. Unter den Modulen ist das
erkleinern des Mahdguts) der Fläche zulässig. Die Mahd- und Beweidungszeiten können bei Bedarf (z.B. witte-
n Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden. Abweichungen der Mahd können bei
unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlos-
; ausgerichteten Modultischen (Satteldachkonstruktion) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in
ßigen Raster von rund 100 x 100 m Grünachsen von mindestens 10 m Breite von jeglicher Bebauung frei zu halten.
erichteten Modultischen (Pultdachkonstruktion), ist zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3,5 Me-
. Bei gegenläufig ausgerichteten Modultischen (Satteldachkonstruktion) ist am höchsten Punkt (Dachfirst) ein M-
0,3 m und am niedrigsten Punkt (Traufkante) ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Modultischen einzu-
stand wird in Horizontalprojektion gemessen von der Unterkante der ersten Modulreihe eines Modultisches zur
letzten Modulreihe des nächsten Modultisches für gleich ausgerichtete Modultische (siehe Modultischquerschnitt
ung). Für gegenläufig ausgerichtete Modultische wird der Abstand in Horizontalprojektion von der Unterkante der
rei eines Modultisches zur Unterkante der ersten Modulreihe des nächsten Modultisches (Traufkante) bzw. von
der ersten Modulreihe eines Modultisches zur Oberkante der ersten Modulreihe des nächsten Modultisches
essen (siehe Modultischquerschnitt in der Begründung).

A1 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist flächig auf einer Mindestbreite von
eireihige Hecke mit einheimischen Straucharten auf der Außenseite der Zaunanlage anzulegen. Die Pflanzdichte
Pflanze pro 1,5 qm. Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten zu verwenden und in einem ausgewoge-
verhältnis anzupflanzen. Pflanzschemata sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Folgende
muss mindestens eingehalten werden: 2 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 100-150 cm. Solitärstrauh: 3 x
äucher, 4 Triebe, Höhe 200-250 cm. Geeignete einheimische Straucharten sind z.B. Weißdorn (*Crataegus spec.*),
Rosa canina), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Hartriegel (*Cornus spec.*).
n sind spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzperiode anzulegen. Die Pflanzungen sind
halten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwer-
Ein Auf-Stock-setzen der Anpflanzung ist verboten. Es sind lediglich geringfügige Pflegeschnitte zulässig, welche
nen Heckentyp erhalten (dauerhafte Mindesthöhe 3 m) und die Anlage dauerhaft in die umgebende Land-
en.
fläche A2 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mindestens 20 standortge-
ume (10 Laubbäume 1. Ordnung und 10 Laubbäume 2. Ordnung) in unregelmäßigem Abstand anzupflanzen. Fol-
alität muss mindestens eingehalten werden: Hochstamm, 3-4 xv, mit Ballen bzw. Drahtballierung, Stammumfang
Von einer Sorte sollen nicht mehr als 30 % gepflanzt werden. Abgängige Bäume sind innerhalb der Maßnahmen-
ens 1 Jahr gattungsgleich und in folgender Qualität zu ersetzen: Hochstamm, 3-4 xv, mit Ballen bzw. Drahtballie-
nfang 10-12 cm.
A3 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mindestens 35 Trupps, bestehend
15 Sträuchern in unregelmäßigen Abständen anzupflanzen. Folgende Pflanzqualitäten sind mindestens einzuhal-
her, 4 Triebe, Höhe 100-150 cm. Solitärstrauh: 3xv Sträucher, 4 Triebe, Höhe 200-250 cm. Geeignete einheimi-
ten sind z.B. Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holun-
nigra), Hartriegel (*Cornus spec.*).
n für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind alle Struktu-
festgesetzt.
l ist als Extensivgrünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dazu ist die Fläche durch eine zweischürige
it Abtransport des Mahdguts in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November zu pflegen. Hierbei ist jeweils 40% der Flä-
mähen. Je 10 % der Fläche ist als überjähriger Altgrasstreifen / Brachestreifen für 1 bis 3 Jahr zu erhalten und erst
en Durchgängen mitzupflegen. Ausgenommen hiervon sind die im Plangebiet liegenden Mulden. Diese sind dauer-
bereiche zu erhalten. Die Mahdzeiten können bei Bedarf (z.B. witterungsbedingt) in Rücksprache mit der unteren
höre angepasst werden.
e soll mindestens 8 cm betragen. Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist ausgeschlossen.
Maßnahmenfläche M1 (siehe Ausgleichskonzept Wiesenpieper) ist ein Blühstreifen auf einer Mindestbreite von
eln. Dazu ist die Fläche jährlich zwischen Mitte Mai und Mitte Juni abschnittsweise auf 50–70 % der Fläche zu
s Mahdgut zu entnehmen. Die Fläche ist mit einer standortgerechten, kräuterreichen Regiosaatgutmischung der
n 7 (Kräuteranteil mind. 30 %) einzusäen. Ist bereits eine Vegetationsdecke vorhanden, ist keine zusätzliche Ein-
erforderlich. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen.
ährend den Hauptbrutzeiten des Wiesenpiepers und der Feldlerche vom 15. März bis 15. August sind nicht zulässig
d kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung und in Abstimmung mit der unteren Natur-
festgelegt werden.
dule treffende Niederschlagswasser ist dezentral und breitflächig auf der Sondergebietefläche zu versickern. Dazu
odule quer auf den Modultischen zu montieren. Zwischen den einzelnen Modulen ist ein Tropfspalt von mindes-
belassen. Die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Baugebietes sind auch wäh-
nase sicher zu stellen. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten und vor Einsaat der Flä-
enlockerung zu beseitigen.
Sondergebiete oder der Pflanz- und Maßnahmenflächen sind begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulden mit
tautiefe von 40 cm in Erdbauweise zulässig. Die jeweilige Nutzung und Pflege der Fläche dürfen dabei nicht beein-

4.15 Die Reinigung der Anlage ist nur mit Reinigungsmitteln zulässig, die biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwen-
dung der Reinigungsmittel nicht möglich ist. Eine Reinigung der Solarmodule mit Spezialreinigern oder der Einsatz von chemi-
schen Reinigungsmitteln ist unzulässig.
4.16 Flächen ohne schützende Vegetation (z.B. Ackerflächen) sind mindestens ein halbes Jahr vor Baubeginn mit einer Feldgrasmi-
schung einzusäen.
4.17 Ein Befahren ungeschützten Bodens ist nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen mit geeigneten Ma-
schinen zulässig. Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen, z.B. zum Aufstellen schwerer Nebenanlagen, ist nur mit ge-
eigneten Schutzmaßnahmen zulässig. Die Grenzen der Befahrbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze
sind nach DIN 19639 (2019) in Abhängigkeit von Bodenfeuchte/Bodenwasserspannung und Konsistenzbereichen zu ermitteln.

5 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 u. 6 LBauO sowie § 9 Abs. 6 BauGB)

5.1 Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune bis 2,50 m Höhe, gemessen von der natürlichen Gelände-
oberfläche. Die Zaunanlage ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Dazu ist ein Abstand zwischen Zaununterkante und Boden-
oberfläche von min. 15 cm einzuhalten oder in Bodennähe eine Mindest-Maschenweite von 10x15 cm bis 15x15 cm zu verwen-
den. Abweichungen in geringfügigem Maße sind zulässig. Die Zaunanlage ist auf der Innenseite des Pflanzstreifens zu errichten.
5.2 Die Zaunanlage ist mit einem grau-grünen Außenanstrich (RAL 6011, 6013 oder 6021) zu versehen.

III. Hinweise

 1. Für den Verlust von 2 Felderchen-Brutrevieren, welche nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden können, erfolgt eine Kom-
pensation an anderer Stelle. Für die externen Ausgleichsmaßnahmen wird das folgende Grundstück festgelegt:
Wird im weiteren Verfahren ergänzt.
 2. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen
Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
 3. Während der Bautätigkeiten sind die Böden im Plangebiet, ggf. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch einen baubegleitenden Boden-
schutz gem. DIN 19639 (Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung) vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwir-
kungen auf die Bodenstrukturen zu schützen. Hauptfahrten und Lagerflächen dürfen nicht im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden ange-
legt werden. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten und vor Einsaat der Flächen durch Tiefenlockerung zu beseiti-
gen.
 4. Die Sturzflutgefährkarte stellt innerhalb des Plangebietes kleinräumig eine Abflusskonzentrationszone dar. Es wird empfohlen technische
Infrastruktur wie z.B. Trafostationen oder Zentralwechselrichter nicht im Bereich der Abflusskonzentrationszone zu errichten.
 5. Die Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes und die Feuerwehrnormungen sind zu berücksichtigen. Im Rahmen der Detailplanung zum
Bauantrag wird eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der zuständigen Verwaltung empfohlen. Es wird auf die Regelungen des
Brand- und Katastrophenschutzgesetzes RLP verwiesen.
 6. Im Zuge der Baugenehmigung ist auf Grundlage des Modulbelegungsplans Rücksprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises
zu halten um die Erforderlichkeit eines Feuerwehrplans gemäß DIN 14095, eines Feuerwehrschlüsseldepots sowie der Löschwasser-versorgung
bei der Installation eines Batteriespeichers im Geltungsbereich zu klären. Falls keine Baugenehmigung erforderlich ist, weil das Vorhaben unter
die Bestimmung des § 62 Abs. 1 Nr. 2 f) LBauO fällt, müssen die Anforderungen an den Brandschutz vor Baubeginn abschließend geklärt wer-
den.
 7. Die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm sind grundsätzlich zu beachten.
 8. Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ einzuhalten.
 9. Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord Regionalstelle
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
 10. Bei Erreichung der in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung genannte Mengenschwelle für Wasserstoff
sind die Vorgaben der Störfallverordnung entsprechend zu berücksichtigen.
 11. Vor Beginn der Baurbeiten muss dem Landesbetrieb Mobilität nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen keine Blendgefahr
in Richtung klassifizierter Straße ausgeht.
 12. Das Plangebiet liegt tlw. im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen, Bergwerkfeldes „Hoffnungsfeld I“. Das Landesamt für Geolo-
gie und Bergbau weist darauf hin, dass die Unterlagen zu dem Bergwerkfeld nicht vollständig vorliegen und daher grundsätzlich die Möglichkeit
besteht, dass nicht dokumentierter Bergbau stattgefunden haben kann. Sollte deshalb bei den zukünftigen Bauvorhaben Indizien für Bergbau
auftreten, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers hinsichtlich einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung emp-
fohlen.
 13. Es wird empfohlen aufgrund der Befruchtungsverhältnisse (Alternanz) verschiedene Arten einer Gattung an Obstbäumen zu pflanzen.
 14. Bei der Wahl der einzelnen Obstbaumarten wird empfohlen die Streuobst-Sortenempfehlungsliste für Rheinland-Pfalz von Pomologen und der
Streuobstberatung des Landes Rheinland-Pfalz (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum) zu beachten.

Vermerke	Datum
ungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	00.00.0000
che Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1	00.00.0000
che Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1	00.00.0000
erung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	00.00.0000
ss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	00.00.0000
che Bekanntmachung des Ortes und der Dauer	00.00.0000
g von 00.00.0000 bis 00.00.0000	00.00.0000
ung	00.00.0000
machung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3	00.00.0000

age Ausfertigu

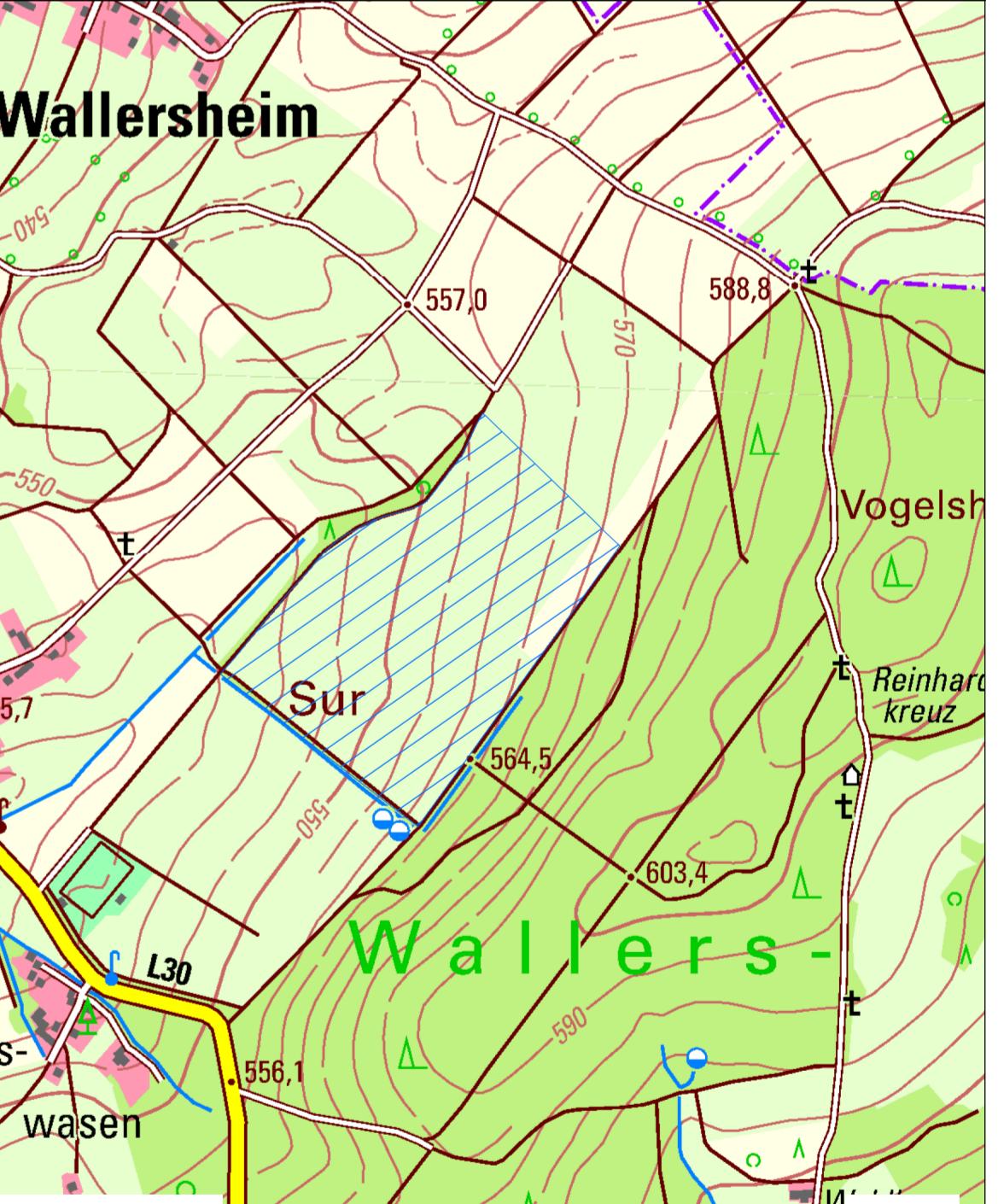
Endlage erfüllt die Anforderungen Planzeichenverordnung	Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen) wird hiermit ausgefertigt und seine Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 2 GemO angeordnet. Es wird bestätigt, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß zu Stande gekommen sind.
--	--

llage
E/LVermGeoRP<2023>

Walter Schmid, Univ.-Doz. Dr. phil. Dr. h. c. E/LVermGeoRP<2023>

inweise

- Datengru
©GeoBasis
- den Verlust von 2 Feldlerchen-Brutrevieren, welche nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden können, erfolgt eine Kompensation an anderer Stelle. Für die externen Ausgleichsmaßnahmen wird das folgende Grundstück festgelegt:
d im weiteren Verfahren ergänzt.
- Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Sanierarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- Während der Bautätigkeiten sind die Böden im Plangebiet, ggf. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch einen baubegleitenden Bodenschutz gem. DIN 19639 (Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung) vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkingen auf die Bodenstrukturen zu schützen. Hauptzufahrten und Lagerflächen dürfen nicht im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden angelegt werden. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten und vor Einsaat der Flächen durch Tiefenlockerung zu beseitigen.
- Sturzflutgefahrenkarte stellt innerhalb des Plangebietes kleinräumig eine Abflusskonzentrationszone dar. Es wird empfohlen technische Anstruktur wie z.B. Trafostationen oder Zentralwechselrichter nicht im Bereich der Abflusskonzentrationszone zu errichten.
- Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes und die Feuerwehrnormungen sind zu berücksichtigen. Im Rahmen der Detailplanung zum Antrag wird eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der zuständigen Verwaltung empfohlen. Es wird auf die Regelungen des Land- und Katastrophenschutzgesetztes RLP verwiesen.
- Zuge der Baugenehmigung ist auf Grundlage des Modulbelegungsplans Rücksprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises zu halten um die Erforderlichkeit eines Feuerwehrplans gemäß DIN 14095, eines Feuerwehrschlüsseldepots sowie der Löschwasser-versorgung der Installation eines Batteriespeichers im Geltungsbereich zu klären. Falls keine Baugenehmigung erforderlich ist, weil das Vorhaben unter Bestimmung des § 62 Abs. 1 Nr. 2 f) LBauO fällt, müssen die Anforderungen an den Brandschutz vor Baubeginn abschließend geklärt werden.
- Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm sind grundsätzlich zu beachten.
- Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ einzuhalten.
- Sind bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
- Erreichung der in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung genannte Mengenschwelle für Wasserstoff die Vorgaben der Störfallverordnung entsprechend zu berücksichtigen.
- Beginn der Bauarbeiten muss dem Landesbetrieb Mobilität nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen keine Blendgefahr entsteht, die klassifizierter Straße ausgeht.
- Das Plangebiet liegt tlw. im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen, Bergwerkfeldes „Hoffnungsfeld I“. Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass die Unterlagen zu dem Bergwerksfeld nicht vollständig vorliegen und daher grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter Bergbau stattgefunden haben kann. Sollte deshalb bei den zukünftigen Bauvorhaben Indizien für Bergbau treten, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers hinsichtlich einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.
- Es wird empfohlen aufgrund der Befruchtungsverhältnisse (Alternanz) verschiedene Arten einer Gattung an Obstbäumen zu pflanzen. Bei der Wahl der einzelnen Obstbaumarten wird empfohlen die Streuobst-Sortenempfehlungsliste für Rheinland-Pfalz von Pomologen und der Obstberatung des Landes Rheinland-Pfalz (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum) zu beachten.
-



gemeinde Wallersheim

Haushaltungsplan

frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und

Datum:	Bearbeitung:	Proj.-Nr.:	FAX +49 651/145 46-26
01.2026	M. Seibert ArcGIS 10.8.2	1503-1	MAIL@BGHPLAN.COM BGHPLAN.COM